

Satzung

des Vereins

„Dorfgemeinschaft Iselshausen“

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Iselshausen“ und hat seinen Sitz in Nagold-Iselshausen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein tritt für die Heimatpflege, Heimatkunde, sowie für die Erhaltung und Förderung der dörflichen Kultur und Gemeinschaft im Ortsteil Iselshausen ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Erklärung des Beitritts und des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende erfolgen.
4. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereines handelt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Mitteln wie Spenden, Zuschüssen, sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Träger und Erlösen aus Aktivitäten gemäß § 2 der Satzung.
2. Der Verein ist bestrebt, sonstige Mittel (Geld und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Träger u.A.) zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhalten.

Abschnitt II

Organisation

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus
 - a.) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b.) ihrem/seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende/r)
 - c.) der/dem Schriftführer/in
 - d.) der/dem Kassen- und Rechnungsführer/in
 - e.) drei Beisitzer/inne/n
3. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 Buchstaben a.) bis e.) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt. Sie bleiben bis zur folgenden regelmäßigen Wahl im Amt.
4. Der Vorstand wird von der/vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende/r) geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a.) die Geschäftsführung des Vereins
 - b.) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - c.) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d.) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, sowie wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können sind.
2. Der Umfang der Vertretungsmacht der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass diese nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausgeübt werden darf.

§ 10**Zusammensetzung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstands durch die/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Anträge von Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor den Tagungstermin bei der/beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn alle Mitglieder auf geheime Wahl verzichten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber/inne/n mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r) geleitet.

§ 12**Sitzungsniederschriften**

1. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
2. Die Schriftführer der Mitgliederversammlung werden von der/vom jeweiligen Vorsitzenden bestimmt.

§ 13

Führung der Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden von der/dem Kassen- und Rechnungsführer/in erledigt. Sie/er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins in jederzeit nachprüfbarer Form Buch zu führen und die entsprechenden Belege zu sammeln.
2. Die Kasse ist jährlich einmal von den zwei Rechnungsprüfer/inne/n zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.-
2. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt hat.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Nagold zu übertragen. Die Stadt erhält die Auflage, nach den Beschlüssen des Ortschaftsrates Iselshausen das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Iselshausen zu verwenden.

Diese Satzung wurde in vorliegender Form in der Gründungsversammlung am 12. November 1999 beschlossen.